

Schlussvortrag Professor Dr. Cornelius Nestler im Strafverfahren gegen John Demjanjuk

Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren Richter, sehr geehrte Herren Staatsanwälte, sehr geehrte Herren Verteidiger, sehr geehrte Kollegen der Nebenklage, sehr geehrte Nebenkläger !

Ich halte dieses Plädoyer im Nachklang zu bewegenden Stellungnahmen der Nebenkläger. Ich möchte bei dieser Gelegenheit hervorheben, dass nicht nur der Vorsitzende dieses Gerichts, sondern auch die gesamte Justizverwaltung des Landgerichts den Nebenklägern ihre nicht einfache Situation mit großer Umsicht, Fürsorge und Freundlichkeit erleichtert hat. Die Nebenkläger waren und sind davon nachhaltig beeindruckt. Dieses Strafverfahren hat ihnen nicht nur die Gelegenheit gegeben, wie vom Recht vorgesehen, sich als Nebenkläger einzubringen. Dieses Strafverfahren war für sie auch eine prägende, eine geradezu überwältigende Erfahrung, welchen Respekt die deutsche Justiz den jüdischen Opfern der Naziherrschaft entgegenbringt. Die Nebenkläger sind Ihnen dankbar !

Die Staatsanwaltschaft hat begründet, warum es nach der Beweisaufnahme nur eine Entscheidung des Gerichts geben kann – schuldig. Die Begründung, die Dr. Lutz vorgetragen hat, ist überzeugend. Die Kollegen Kleidermann, Langer, Laurent, Mendelsohn und Schönemann haben im Anschluss an das Plädoyer der Staatsanwaltschaft wichtige Fragen ergänzt und vertieft. Nach einer so langen Beweisaufnahme wird zwar jedem Verfahrensbeteiligten zu diesem oder jenem Punkt noch ein weiteres Argument einfallen. Und manches Detail kann man anders akzentuieren, aber in der Sache ist das Ergebnis eindeutig: Verurteilung.

Ich will daher zunächst nur noch kurz auf die rechtliche Bewertung eingehen, denn ich bin in zwei Punkten anderer Ansicht als die Staatsanwaltschaft, was – dies vorab zur Klarstellung – an dem Vorwurf der Beihilfe zum Mord nichts ändert.

Zur Tat: Die Staatsanwaltschaft hat eine Verurteilung wegen 15 Fällen der Beihilfe zum Mord beantragt, weil sie die Ermordung der Menschen in den Zügen aus den Niederlanden jeweils als eine Tat wertet. Ich meine, es liegt Beihilfe zu einer Tat vor: Die Massenvernichtung in Sobibor im angeklagten Zeitraum. Der Streit um die Frage, ob es eine Tat der Massenvernichtung geben kann, ist alt. Fritz Bauer hatte vor dem Landgericht Frankfurt am Main im Auschwitzverfahren beantragt, das Massenverbrechen der Judenvernichtung in Auschwitz als eine rechtliche Handlungseinheit zu bewerten, und er ist damit sowohl vor dem Landgericht als auch vor dem Bundesgerichtshof gescheitert, der 1969 nur die Tötung der Opfer jeweils eines Transportes als natürliche Handlungseinheit angesehen hat (BGH, Ur. v. 20. 02. 1969 – 2 StR 280/67 = BGH NJW 1969, 2056). So hat der 2. Senat des Bundesgerichtshofs im Unterschied zu einem vorangegangenen Urteil vom 22. 3. 1967 (2 StR 279/66 = JZ 1967 643) eine rechtliche Handlungseinheit abgelehnt, weil es sich bei der angeklagten Vernichtung der Juden in Auschwitz aus verschiedenen Gründen „nicht um einen fest umgrenzten, abgeschlossenen Tatkomplex“ gehandelt habe. Um einen solchen Tatkomplex handelt es sich aber gerade auch nach den Kriterien, mit denen der BGH in seinem Auschwitzurteil den Unterschied zu der Entscheidung von 1967 begründet. Denn Sobibor war im Unterschied zu Auschwitz ein reines Vernichtungslager, in dem die SS und ihre Helfer nach einem gleichförmigen Muster alle Menschen, die angeliefert wurden, vernichteten. Nur in Ausnahmefällen und abweichend von diesem Gesamtplan kam es zu Selektionen weniger Menschen als Arbeitssklaven. Dementsprechend haben die Gerichte, die in den 60er und 70er Jahren über die Verantwortlichkeit der SS-Männer in Sobibor und Treblinka befunden haben, und genauso auch die Anklage von 2010 gegen Samuel Kunz vor dem LG Bonn wegen seiner Tätigkeit als Wachmann in Belzec, grundsätzlich **eine** Tat der Massenvernichtung angenommen. Der einzige Unterschied in diesem Verfahren besteht darin, dass auf Grund der Listen aus den Niederlanden die Möglichkeit besteht, die Opfer für bestimmte Tatzeiten zu konkretisieren. Das allein rechtfertigt aber nicht eine andere Bewertung der Tat. Um es auf den Punkt zu bringen: In Sobibor wurde nicht bei jedem Zug aus den Niederlanden erneut die Entscheidung getroffen, diese

Menschen zu ermorden, sondern die Ermordung der Menschen aus jedem Zug war ein Teil eines durchgehenden und unveränderten Tatplans der andauernden Massenvernichtung und seiner Ausführung. Und stellt man nur auf die Menschen in den Zügen aus den Niederlanden ab, werden alle die Menschen, die in dem angeklagten Zeitraum aus dem Generalgouvernement zur Vernichtung gebracht wurden, nicht erfasst – Herr Schelvis hat gestern zu Recht darauf hingewiesen, dass auch diese Menschen zu berücksichtigen sind, auch wenn wir ihre genaue Zahl und ihre Identität nicht kennen. Die rechtlich richtige Bewertung dieses historischen Vorgangs und der Tat des Angeklagten ist: Beihilfe zu einem tateinheitlich begangenen Mord an mindestens 27.900 Menschen.

Eine zweite Anmerkung zur rechtlichen Bewertung: Ich habe in der Hauptverhandlung begründet, dass subsidiär auch eine Bestrafung wegen § 30 Abs. 2 StGB in Betracht kommt, weil der Angeklagte in Kenntnis der Abläufe in Sobibor seine Bereitwilligkeit gezeigt hat, auch solche Handlungen vorzunehmen, die als (Mit-) Täterschaft zu werten sind (etwa Hineinstoßen der Opfer in die Gaskammer), was als ein „Sich bereit Erklären“ i. S. d. § 30 Abs. 2 StGB zu werten ist. Die Staatsanwaltschaft meint, eine Anwendung des § 30 Abs. 2 StGB setze einen „kommunikativen Prozeß“ voraus, der nicht nachgewiesen werden könne. Dieser Einwand überzeugt nicht. Wer als Wachmann in Sobibor eingesetzt war, wusste nach ein paar Tagen, zumindest nach ein paar Wochen, dass die Trawniki jederzeit auch dazu eingesetzt wurden, solche Handlungen zu begehen, die eindeutig als (Mit-) Täterschaft zu werten sind. Wer unter diesen ihm bekannten Umständen in Sobibor blieb, hat konkludent auch seine Bereitschaft zum täterschaftlichen Mord bekundet.¹

Soweit zu den Rechtsfragen.

Im Normalfall behandelt ein Schlussvortrag Fragen der Beweiswürdigung und der rechtlichen Bewertung. In diesem Verfahren geht es aber um mehr, es geht auch um seine Legitimität. Von Anfang an ging es nicht nur um die Schuld des Angeklagten. Für

¹ Zur Möglichkeit auch konkludenten Erklärens gem. § 30 Abs. 2 StGB vgl. BGH NSTz 2009, 497, 498 und LK-Schünemann, § 30 StGB, Rn 60; entgegenstehende Rspr. i.S. der Auffassung der Staatsanwaltschaft ist nicht ersichtlich.

viele der Beobachter und Kommentatoren schien es sogar nicht einmal entscheidend zu sein, ob der Angeklagte schuldig ist oder nicht. Es wurde die Legitimität des gesamten Verfahrens in Frage gestellt. Selbst für den Fall, dass der Schuldvorwurf zutreffen würde, wurde gefragt:

- Ist es legitim, gegen einen Wachmann, der auf der untersten Ebene der Hierarchie der Mörder der Aktion Reinhard zur Vernichtung der Juden Europas tätig war, ein Strafverfahren durchzuführen ?

- Zumal doch so viele der Deutschen, die den Holocaust organisiert oder vor Ort Befehlsgewalt hatten, gar nicht verfolgt wurden oder allenfalls mit lächerlich niedrigen Strafen und alsbaldiger Begnadigung in den 60er Jahren weggekommen sind ?

- Ist das Strafverfahren noch legitim, obwohl die Tat doch schon so lange, mehr als 60 Jahre, zurückliegt und der Angeklagte ein alter und nicht mehr gesunder, gebrechlicher Mann ist ?

- Und, darf man denn nach dieser langen Zeit auf einmal ein „juristisches Novum“ – wie es die SZ genannt hat ² anklagen, also eine Anklage erheben, die es so noch nie gegeben habe, die den Vorwurf der Beihilfe erhebt, ohne den Nachweis einer konkreten Beteiligung an Tötungshandlungen gegenüber bestimmten Personen zu einem bestimmten Zeitpunkt ? „Die Fabrik als Tat,“ wie es der Zeuge Thomas Walther in einem Interview genannt hat.

- Und weiter: Darf die deutsche Justiz, wenn sie doch gegenüber den deutschen Tätern der Judenvernichtung vielfach so nachsichtig war, in vielen Fällen kaum ermittelt, nicht angeklagt, freigesprochen und bei Verurteilung nur niedrige Strafen ausgesprochen hat – darf diese Justiz dann über einen urteilen, der zur Tatzeit Ausländer war, einen, den die Deutschen aus dem Kriegsgefangenenlager rekrutiert haben, wo ihm doch der eigene Tod drohte ?

- Und, selbst wenn man auf alle diese Einwände eine befriedigende Antwort findet – hat dieser Angeklagte nicht schon genug gebüßt, einer, der als Kollaborateur der SS schon

² SZ Magazin, 23. April 2010, 15

siebeneinhalb Jahre unschuldig in israelischer Haft verbracht hat, davon mehrere in einer Todeszelle ?

Diese Fragen haben das Verfahren bis heute begleitet. Sie werden auch durch eine Verurteilung nicht verstummen, wenn nicht gleichzeitig auch klare Antworten auf diese Fragen gegeben werden. Einem Urteil, das nach den Regeln des Strafverfahrens richtig ist, weil es die Schuld des Angeklagten nachvollziehbar begründet, droht ansonsten weiterhin der Vorwurf, es fehle ihm die für jedermann nachvollziehbare Legitimität. In diesem Strafverfahren muss es daher über den Schuldspruch hinaus auch gelingen zu begründen, dass das Verfahren selbst legitim war.

Ich nehme die Antwort vorweg: Die Verurteilung des Angeklagten wird nicht nur richtig sein, weil das Ergebnis der Beweisaufnahme eine Verurteilung erfordert. Das Urteil wird nicht nur richtig sein, weil es unserem Recht entspricht, sondern es wird auch deswegen richtig sein, weil es ein zwingendes Gebot der Gerechtigkeit war, den Angeklagten vor Gericht zu stellen und am Ende zu verurteilen. Dieses Gericht wird mit einer Verurteilung nicht nur Recht sprechen, es wird Gerechtigkeit herstellen.

Die Begründung:

Ein erster Zweifel an diesem Strafverfahren, der immer wieder geäußert wurde, hat sich auf einfache Weise von selbst beantwortet. Zweifel kamen auf wegen der gesundheitlichen Verfassung des Angeklagten, Zweifel, die der Angeklagte durchaus selbst durch sein Verhalten kräftig gefördert hat. Ich erinnere an die Videoaufnahmen aus den USA: Einerseits der von der Familie den Medien präsentierte laut stöhnende Mann im Bett, dann wenige Tage später, als er sich unbeobachtet fühlt, steigt er in Cleveland altersgemäß aus einem Auto und läuft über die Straße. Und dann hier im Gericht der Wandel vom stöhnenden, scheinbar Halbtoten auf der Bahre, den wir an den ersten Verhandlungstagen erlebt haben, zum alerten Rollstuhlfahrer mit Sonnenbrille, der Witzchen mit den Journalisten macht. Die Mediziner haben auf die Fragen zur Gesundheit klare und verbindliche Antworten gegeben, die Verhandlungsleitung des Vorsitzenden hat auf die gesundheitsbedingten Bedürfnisse des Angeklagten Rücksicht genommen - und rückblickend wird man sagen können, dass der Angeklagte und seine

Anwälte, wie auch bei vielen anderen Themen in diesem Prozess, weniger an Glaubwürdigkeit verspielt hätten, wenn sie die Gesundheitsprobleme nicht so maßlos übertrieben hätten.

Die Erklärung, warum es so lange gedauert hat, bis es im Jahr 2009, mehr als 65 Jahre nach der Tat, zur Anklage kam, ist hingegen nicht so einfach. Aber diese Erklärung ist wichtig, denn nur wenn man die alles andere als gradlinig verlaufende Geschichte der Strafverfolgung der Täter von Sobibor kennt, hat man einen Zugang zu den Besonderheiten dieses Strafverfahrens gegen John Demjanjuk, die zu den genannten Zweifeln an der Legitimität dieses Strafverfahrens beigetragen haben.

Um Ermittlungen wegen einer Straftat gegen einen Beschuldigten einzuleiten, braucht man erstens eine strafwürdige Tat, zweitens Beweise und drittens den Beschuldigten sowie schließlich noch eine Strafverfolgungsbehörde, die sich der Ermittlungen annimmt. Das sind Binsenweisheiten, aber ich gliedere das so auf, weil in diesem Verfahren die Kenntnis von der Tat, der Hinweis auf den Beschuldigten, die Gewinnung der Beweise und der Schritt zur Strafverfolgung vielfach auseinanderfallen.

Ich beginne mit der Tat. Belzec, Sobibor, Treblinka – allein in diesen drei Vernichtungslagern der Aktion Reinhard wurden in etwas mehr als einem Jahr etwa ein Viertel aller 6 Millionen Juden ermordet, die Opfer des Völkermords an den Juden Europas waren. Sobibor war das kleinste und am besten geheim gehaltene der drei Lager. Himmler wollte die Massenvernichtung der Juden in den Lagern der Aktion Reinhard geheim halten. Dass dies bei Sobibor nicht gelungen ist, verdanken wir vor allem dem Mut derer, die den Aufstand vom 14. Oktober 1943 geplant und durchgeführt haben. Die Habgier des deutschen SS-Mannes Josef Wolf ausnutzend, der in eine der Kleiderkammern gelockt wird, um den Ledermantel eines der ermordeten Opfer anzuprobieren, wird der erste der deutschen SS-Männer mit einer Axt getötet und weitere folgen. Aber der Aufstand wird vorzeitig entdeckt und es kommt zu einer unorganisierten Massenflucht über die Zäune, durch die Minenfelder, unter Beschuss der deutschen SS-Männer und der Trawniki, der ausländischen Wachmänner. Etwa 150 der Fliehenden gelingt es, sich in die umliegenden Wälder zu retten, etwa 50 von Ihnen

werden das Ende des Krieges erleben, zwei von Ihnen, Thomas Blatt und Philip Bialowitz haben wir hier im Gerichtssaal gehört, und Symcha Bialowitz, ebenfalls ein Nebenkläger, der ältere der beiden Brüder, der Philip in Sobibor mehrfach das Leben gerettet hat, wäre aus Israel nach München gekommen, wenn er noch die Kraft dazu gehabt hätte.

Mit dem Mut der Verzweiflung wollten die Aufständischen in Sobibor überleben – denn wer nach Sobibor kam, auf den wartete der sichere Tod, auch die Aussonderung als Arbeitssklave für die Verrichtung der fürchterlichen Arbeiten im Lager war buchstäblich nur eine Galgenfrist. Aber ebenso wichtig war ihnen, dass die Nachwelt von dem Ungeheuerlichen erfahren würde, was sie erlebt hatten, dem fabrikmäßig organisierten Massenmord, dessen einziges Motiv und Ziel die Vernichtung der Menschen jüdischer Herkunft war. Die beiden Organisatoren des Aufstands, Alexander Petscherski und Leon Feldhendler, fordern daher ihre Mitkämpfer unmittelbar vor Beginn des Aufstands auf: „Wenn Ihr überlebt, gebt Zeugnis davon, was hier geschehen ist. Berichtet der Welt über diesen Ort“. Die Aufständischen haben dieses Ziel erreicht, gerade auch durch ihre Teilnahme an früheren Strafverfahren gegen die Täter von Sobibor – und durch ihre Aussagen vor diesem Gericht.

Alles fängt damit an, dass Samuel Lerer und Estera Raab, beide Überlebende des Aufstands vom 14. Oktober 1943, im Berlin des Jahres 1949 zufällig auf Erich Bauer treffen, einen der deutschen SS-Männer der Lagermannschaft von Sobibor. Bauer wird festgenommen und bereits 1950 noch unter alliierterem Recht zum Tod verurteilt. Die Strafe wird später in lebenslange Haft umgewandelt. Und im gleichen Jahr kommt es vor dem LG Frankfurt am Main zum Strafverfahren gegen den deutschen SS-Mann Gomerski, wiederum mit den Überlebenden des Aufstands als Zeugen, und Gomerski wird ebenfalls zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilt.

Die deutsche Justiz kennt seitdem die Tat. Und sie weiß von den Zeugen, den Überlebenden. Diese können auch die Namen weiterer SS-Männer nennen, die in Sobibor waren, und mit Bauer und Gomerski und dem SS-Mann Johann Klier, der vom LG Frankfurt 1950 freigesprochen wurde, gibt es auch Zeugen aus dem Kreis der

deutschen Lagermannschaft. Dennoch finden keine weiteren Ermittlungen statt bis in die frühen 60er Jahre (also bis nahezu 20 Jahre nach den Taten), bis es - und dabei spielt die Einrichtung der Zentralstelle zur Verfolgung von NS-Verbrechen in Ludwigsburg im Jahr 1958 eine ganz wichtige Rolle - zur Anklage gegen 11 weitere der deutschen SS-Männer von Sobibor vor dem LG Hagen und 1966 zum Urteil kommt.

Der Sachverhalt wird in Hagen genauer aufgeklärt als noch 1949 und 1950, die Zahl der Zeugen ist wesentlich größer, denn anders als 1949/50 gelingt es, eine größere Zahl der über die Welt verstreuten Überlebenden zu vernehmen. Und mit Erich Bauer und Gomerski, die wohl nicht recht einsehen, warum nur sie die Schuld für Sobibor büßen sollen, während die ehemaligen Kameraden schon fast zwei Jahrzehnte unbehelligt ihr Leben in Freiheit genießen, stehen weitere Zeugen zur Verfügung – Zeugen, die die organisatorischen Abläufe und Verantwortlichkeiten in Sobibor sehr viel besser kennen als die Überlebenden. Denn die Überlebenden haben Sobibor unter permanenter Bedrohung und Todesangst und nur aus der Perspektive der Arbeitssklaven im Lager 2 und damit weitgehend abgeschottet von dem Vernichtungsprozess im Lager 3 erlebt.

Das LG Hagen kommt zu 6 Verurteilungen, aber auch zu 5 Freisprüchen. Es bestand zwar objektiv keine Lebensgefahr, hätten sich die deutschen SS-Männer geweigert, an der Massenvernichtung in Sobibor mitzuwirken, aber das Gericht glaubt im Jahre 1966 den Freigesprochenen, dass sie alles ihnen Mögliche getan hatten, um von Sobibor wegzukommen und dass sie glaubten - wenn auch zu Unrecht - ,bei einer Befehlsverweigerung in Lebensgefahr zu sein, sog. Putativnötigungsnotstand.

Einen Beschuldigten John Demjanjuk kann es Mitte der 60er Jahre in einem deutschen Gerichtsverfahren noch gar nicht geben. Genauso wie die meisten anderen der im Ausland lebenden ehemaligen Trawniki, die in den Vernichtungslagern der Aktion Reinhard als Wachmänner gearbeitet hatten, ist er nicht auf dem Bildschirm der deutschen Strafverfolger. Diese suchen auch gar nicht gezielt nach den Trawniki. Nur durch Zufall stoßen sie mitunter darauf, dass vor ihnen ein Wachmann aus einem der Vernichtungslager sitzt.

So war es bei Samuel Kunz, der unlängst im Nov. 2010 nach Anklageerhebung und vor Eröffnung der Hauptverhandlung vor dem LG Bonn wegen seiner Tätigkeit als Wachmann im Vernichtungslager Belzec verstorben ist. Der Umgang mit Kunz, der in den 60er und 70er Jahren mehrfach als Zeuge in anderen Strafverfahren vernommen wurde, zeigt beispielhaft, welche Reaktionen die Tatsache, dass jemand als Wachmann in einem Vernichtungslager tätig war, bei den deutschen Strafverfolgern der 60er und 70er Jahre ausgelöst hat, nämlich gar keine Reaktion - oder die Reaktion des Wegsehens.

So berichtete Kunz auf die zu Beginn einer Vernehmung übliche Frage, an welchen Orten er sich wann aufgehalten habe, er sei im Winter 1942 als Wachmann von Trawniki nach Belzec gekommen und sei dort bis zum Ende geblieben. Er habe auch bald nach seiner Ankunft gewusst, was in Belzec passierte. Anschlussfrage des Vernehmenden: Was haben Sie dann gemacht ? Antwort: 3 Wochen Urlaub.

Alles liegt auf dem Tisch: Der Sachverhalt, der Massenmord im Vernichtungslager Belzec, ist bekannt. Die Tathandlung, die Kunz vorgeworfen werden kann, Beteiligung an der Vernichtung von mehr als einer halben Million jüdischer Menschen in Belzec, gibt er offen zu, denn er gibt zu, dass seine Aufgabe darin bestand sicherzustellen, dass niemand seiner geplanten Vernichtung entkommen konnte. Aber nichts passiert.

WARUM ?

Die erste Erklärung, die seit Bekanntwerden der Ermittlungen gegen Demjanjuk immer wieder geäußert wurde, lautet, dass die Justiz damals, in den 60er Jahren und später, einfach nicht dieselbe rechtliche Wertung vorgenommen habe, wie sie Kirstin Goetze und Thomas Walther, die Ermittler in Ludwigsburg, dann 2008 für die Taten des Angeklagten in Sobibor entwickelt haben. Nach dieser Wertung hat ein reines Vernichtungslager allein den Zweck der Vernichtung von Menschen durch Mord, so dass jede Tätigkeit, die ein Wachmann in einem Vernichtungslager auszuüben hatte, als Förderung der Vernichtung und damit als Beihilfe zum Mord zu bewerten ist. Beispielhaft für viele schreibt das SZ-Magazin im April 2010: „Dann (im Jahr 2008) entwickelt Walther

eine Theorie, die es juristisch möglich machen soll einen Mann zu verurteilen, dem man keine Einzeltat nachweisen kann – ein juristisches Novum in Deutschland. (und weiter im Zitat) NS-Tätern musste bisher ein konkreter Mord oder die Beihilfe dazu bewiesen werden.“

Also deswegen keine Ermittlungen gegen Wachmänner vor 2008, weil erst 2008 eine juristische Neubewertung erfolgt, gewissermaßen eine Lex Demjanjuk, die „Schaffung eines exklusiven Einzelpersonengesetzes“, wie das die Verteidigung im Verfahren mal genannt hat ?

Diese These ist ganz, ganz falsch. Die juristische Begründung der Anklage gegen Demjanjuk ist kein rechtliches Novum. Neu ist allein, dass nun 2008 endlich auch einer der Wachmänner wegen seiner Mitwirkung an der Massenvernichtung in den Blick genommen wird. Aber das hat nichts mit der Auslegung des Rechts zu tun, sondern hat andere Gründe – dazu später.

Den besten Beleg dafür, dass es kein juristisches Novum gibt, liefert das Urteil des LG Hagen von 1966, das sich ausführlich mit der Frage beschäftigt, wie die Tätigkeiten zu bewerten sind, die innerhalb der arbeitsteiligen Organisation des Lagerbetriebs von den deutschen SS-Männern vorgenommen wurden. Denn das Urteil bewertet jede funktionelle Mitwirkung an der Vernichtung in Sobibor durchgehend als Beihilfe zum Mord.

So heißt es in den Urteilsgründen zur Strafbarkeit der Angeklagten, bei denen Beihilfe angenommen wurde:

„Keinem dieser (9) Angeklagten ist nachgewiesen, in diesem Lager eigenhändig Juden umgebracht oder aus eigener Initiative veranlasst zu haben, dass Juden dort umgebracht wurden. Da, wo sie in der Lagerorganisation eingesetzt waren, haben sie allerdings alle das Massenmorden an den Juden durch ihre **funktionelle Mitwirkung** (Hervorhebung CN) ursächlich in unmittelbarer Tatnähe fördernd mit ermöglicht.“(S. 378)

Genannt werden dann als fördernde Mitwirkung u.a. Tathandlungen wie:

- zum Angeklagten *Wolf*: Dienst an der Rampe, Aufsicht beim Haareschneiden, schnelles Sortieren der Gepäckstücke. Begründung: Wenn die Neuankömmlinge auf Haufen von Gepäckstücken getroffen wären, hätten sie nicht erfolgreich getäuscht werden können (S. 378)
- Aufsicht beim Holzschlagen im Wald „für die Lagerküche, für sonstige Öfen und für die Leichenverbrennung“ (S. 379)
- zum Angeklagten *Ittner*: Personalbetreuung - genannt werden „Löhnung, Schriftverkehr, Abrechnung oder dergleichen“ (S. 379)
- zum Angeklagten *Dubois*: Holen von Verpflegung und Materialien zum Lageraufbau und Betriebsstoff für Lagerfahrzeuge, Beaufsichtigung der Waffenkammer – „angesichts der im Lager ständig vorgenommenen Erschießungen und wegen des bewaffneten, den Lagerzweck sichernden Wachdienstes eine für die Massenmorde unmittelbar mitursächliche Funktion“ (S. 380)
- zum Angeklagten *Lambert*: Durchführung von Bauarbeiten an der Gaskammer (S. 380)
- zum Angeklagten *Lachmann*, „dass er als Führer der ukrainischen Wachkompanie diese entsprechend den Anordnungen der Lagerleitung zur Bewachung des Lagers, zur Bewachung und zum Antreiben der ankommenden Transporte und zur Bewachung von Einzelkommandos einsetzte. Auch hier “ – so das Gericht – „liegt seine unmittelbar vernichtungsfördernde Funktion auf der Hand.“ (S. 380)

Dem ist nicht viel hinzuzufügen. Wenn schon Lohnabrechnung als funktionelle Mitwirkung beim Massenmord gesehen wird, wie ist dann das Verhalten eines Wachmanns zu bewerten, der von der Rampe bis zur Vergasung sicherstellt, dass die Vernichtung gelingt ? Wenn das Beseitigen der Leichen als Beihilfe gewertet wird – so das LG Düsseldorf im Treblinka-Verfahren zum Angeklagten Otto Horn, der später im Israel-Verfahren gegen Demjanjuk als Zeuge Bekanntheit erlangt hat - , dann ist es ja wohl die Hilfe zum Mord durch zumindest Bewachung erst recht. Und wenn der Einsatzbefehl zur Bewachung – wie das LG Hagen wortwörtlich sagt - eine „auf der Hand liegende Förderung der Vernichtung“ ist, dann ist die Ausführung des Befehls, die

Bewachung des Lagers und seiner Opfer, also die Tat, die dem Angeklagten Demjanjuk in München zumindest vorgeworfen wird, allemal als Beihilfe zum Mord zu werten.

Das alles ist im übrigen Strafrecht auch eine Selbstverständlichkeit, ein einfaches Beispiel: Wenn mich in meinem Büro einer mit dem Messer jagt, um mich niederzustechen, und ein anderer hält die Tür zu, damit ich nicht entkommen kann, dann ist der, der die Tür zuhält, zumindest wegen Beihilfe strafbar – diese Lösung erwarten wir in den juristischen Fakultäten von jedem Studenten vor Ablauf des ersten Semesters.

Wenn nun aber jeder, der ein (ebenfalls Zitat der Urteilsgründe des LG Hagen, S. 381 f.) „Rad in dem Getriebe der Mordmaschinerie war“, wegen Beihilfe strafbar ist, wenn nach ganz normalen Maßstäben des Strafrechts jeder Wachmann in einem Lager, in dem systematisch gemordet wurde, wegen Beihilfe strafbar ist, warum gab es dann in den Jahren 1966 bis 2008 keine Ermittlungen gegen Samuel Kunz und andere Trawniki?³

Dafür gibt es eine Reihe plausibler Erklärungen: Ludwigsburg war in den 60er und 70er Jahren mit den Ermittlungen gegen hochrangigere NS-Verbrecher schon voll ausgelastet. Weiterhin – die Rolle der Trawniki in den Vernichtungslagern war denen, die in den Strafverfahren zu Sobibor und zu Treblinka und insbes. zum Ausbildungslager Trawniki die Ermittlungen geführt haben, zwar bekannt, aber die historische Bedeutung der Trawniki für die Judenvernichtung und speziell im Rahmen der Aktion Reinhard ist erst viel später wirklich deutlich geworden. So stammen fast alle einschlägigen historischen Arbeiten aus den 90er Jahren oder sogar erst aus dem letzten Jahrzehnt (etwa die Arbeiten von Peter Black, David Rich und Dieter Pohl).

Auch waren die Namen und Aufenthaltsorte der Trawniki nicht bekannt, z.T., weil man in Deutschland gar nicht nach ihnen gesucht hatte, aber auch deswegen, weil es von den vielen Verfahren und Urteilen, die in der ehemaligen Sowjetunion gegen Trawniki durchgeführt worden waren, keine systematische Kenntnis gab.

Und die wenigen Zeugen, die Überlebenden von Sobibor und Treblinka, leben mittlerweile über die ganze Welt zerstreut, vor allem aber waren die „Ukrainer“ – wie die

³ Das Verfahren gegen Swidersky wegen Beteiligung am Mord im Arbeitslager Treblinka ist atypisch, weil Swidersky einzelne Tathandlungen und Exzesstaten vorgeworfen wurden.

Trawniki unter den Todgeweihten genannt wurden – in der Erinnerung der Überlebenden eine äußerst brutale, aber dennoch völlig anonyme Gruppe: Das Leben der Arbeitssklaven war auf das Überleben in den Arbeitsabteilungen der Lager ausgerichtet. Dort drohten von den deutschen SS-Männern die Entscheidungen und die Willkür, die jederzeit das Leben beenden konnten. Die „Ukrainer“ waren zwar die willigen Vollstrecker, aber ihre Individualität spielte keine Rolle im Kampf ums Überleben, ihre Individualität wurde nicht zum Erinnerten. Das ist der Grund, warum die Trawniki in den Erinnerungen der Überlebenden zwar immer wieder als „die Ukrainer“, aber fast nie als Personen mit Namen auftauchen. Herr Schelvis hat das gestern aus seiner eigenen Erfahrung anschaulich begründet.

Ein weiterer, und vermutlich der wichtigste Grund dafür, dass die Wachmänner systematisch nicht in den Blick der Strafverfolgung kamen, dürfte aber die in der Rechtsprechung der 60er und 70er Jahre vorherrschende Grenzziehung zwischen Tätern und Teilnehmern sein. Sie führte zu einer Hierarchie unter den verfolgten und zu verfolgenden Tätern der Judenvernichtung, die für die Trawniki kaum noch Raum ließ.

So ist 1949, in dem ersten der Sobibor-Verfahren gegen Bauer vor dem LG Berlin, die rechtliche Bewertung unter alliierterem Recht noch kurz und einfach: Die Beteiligung an der Vernichtung von tausenden unschuldiger Menschen unter grausamsten Umständen ist ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit.

Die Bundesrepublik Deutschland hat sich dann früh dagegen entschieden, die völkerrechtliche Norm des Verbrechens gegen die Menschlichkeit auf die Verfolgung der Nazi-Verbrechen anzuwenden. Die Erklärung für diese politische Entscheidung liegt irgendwo in der Mitte zwischen dem formalen Argument, die Anwendung der völkerrechtlichen Norm wäre ein Verstoß gegen das Rückwirkungsverbot – ein Argument, dass in den Nürnberger Prozessen offenkundig und vielfach begründet zurückgewiesen wurde -, und dem Schlagwort von der „Siegerjustiz“ in Nürnberg. Dieses Schlagwort ist durch den falschen Begriff des Kriegsverbrecherprozesses noch genährt worden. Die Vernichtung der Juden in den Lagern war kein Kriegsverbrechen im engeren Sinn. So ist auch das Verfahren gegen Demjanjuk - anders als in der Presse immer

wieder geschrieben wurde - kein Kriegsverbrecherprozess, sondern ein Verfahren wegen Massenmordes außerhalb von kriegerischen Auseinandersetzungen.

Die Verfolgung der Verbrechen des Holocausts fand daher in aller Regel – von der das Verfahren gegen Bauer eine Ausnahme war – und auch in diesem Verfahren nicht nach Völkerstrafrecht, sondern unter den Vorgaben des Strafgesetzbuches statt, wie es schon zur Nazizeit galt. Dieser Versuch, staatlich angeordnete Verbrechen mit dem normalen Strafrecht erfassen zu wollen, ist vielfach kritisiert worden - für die Beurteilung der Taten der deutschen SS-Mannschaft von Sobibor ergaben sich daraus zunächst aber keine Probleme, wie das erste Verfahren gegen Gomerski demonstriert, der 1950 vor dem LG Frankfurt angeklagt und verurteilt wurde als Mittäter des Mordes durch die Massenvernichtung einer unbenannten Zahl von Menschen.

1966, vor dem LG Hagen, ist dann auf einmal alles viel komplizierter geworden. Die Frage, wer Täter ist, wird zuerst auf der Ebene politischer Verantwortung beantwortet. So heißt es im Urteil zu Beginn der Rechtsausführungen (S. 366): „Die Haupttäter der Judenvernichtungen im Generalgouvernement waren in erster Linie Hitler, Himmler, Göring, Heydrich und Globocnik.“

Dieser Ansatz ist zwar richtig: Die Genannten sind mittelbare Täter – so das LG Hagen – oder moderner: Sie haben neben den unmittelbaren Tätern vor Ort Tatherrschaft durch Organisationsherrschaft.

Aber dieser Ausgangspunkt: Der Mord ist die Tat Hitlers und anderer Spitzen des NS-Staates, wird von den Gerichten der 60er und 70er Jahre für einen weiteren und äußerst folgenreichen Schritt genutzt. Während es für das LG Frankfurt 1950 im Verfahren gegen Gomerski noch eine geradezu selbstverständliche Annahme war, dass 10 bis 15 deutsche SS-Männer, die mit der Hilfe von ca. 100 Wachmännern Hunderttausende ermorden, manchmal mehr als dreitausend Menschen an einem Tag, Täter dieses Mordes sind, wird nun der Ausgangspunkt: Die Judenvernichtung ist die Tat Hitlers dazu genutzt, dass selbst diejenigen, die eigenhändig vor Ort den Mord ausführen, lediglich zu den Helfern Hitlers werden können. Wer sich Hitlers „verbrecherischen Willen“ nicht zu eigen gemacht habe, habe nur Beihilfe begangen.

Umgekehrt: Um Täter zu sein, muss der Massenmörder – wie es das LG Hagen ausgedrückt hat – „ein anderer Gleichgesinnter“ sein, also gleicher Gesinnung sein wie Hitler, Himmler und Globocnik.

Die Richter des Bundesgerichtshofs hatten mit der sog. Staschinski-Entscheidung vom 19. 10. 1962 bewusst die Tür weit aufgestoßen für eine Rechtsprechung der 60er und 70er Jahre, die aus Tätern des Mordes, denen zwingend die lebenslange Freiheitsstrafe drohte, Gehilfen machen konnte. Am Beispiel der Entscheidung des LG Hagen führt diese Kehrtwende in der Rechtsprechung dazu, dass alle deutschen SS-Männer bis auf einen (Frenzel) nur wegen Beihilfe zum Massenmord verurteilt wurden. Sie führt dazu, dass – am Beispiel des Auschwitzurteils - sogar der stellvertretende Lagerkommandant Robert Mulka nicht als Täter, sondern nur wegen Beihilfe verurteilt wurde. Und mit dieser Rechtsprechung wird dann etwa auch der wegen seiner unbeschreiblichen Brutalität und Grausamkeit bei den jüdischen Arbeitssklaven von Sobibor gefürchtete Gomerski, vom LG Hagen 1966 „als Schrecken des Lagers bezeichnet“ (S. 376), in seinem Wiederaufnahmeverfahren vom LG Frankfurt im Juli 1977 unter Anwendung des Zweifelssatzes als einer eingeordnet, der möglicherweise doch nur widerstrebend aus reinem Befehlsgehorsam gehandelt habe - also nur Beihilfe.

Die ideologische Ausrichtung dieser Rechtsprechung ist offenkundig: Nicht nur wird dem KGB-Überläufer Staschinski inmitten des Kalten Krieges der Weg geebnet, sondern damit wird zugleich jedem totalitären Regime in Gegenwart und Vergangenheit die alleinige Täterschaft und den Vollstreckern nur die Beihilferolle zugesprochen. Wenn aber selbst der deutsche SS-Mann, der vor Ort die Massenvernichtung angeleitet hat, in aller Regel und bei bloßer Befehlsbefolgung nur Beihilfe geleistet haben konnte, dann entsteht eine Hierarchie des Mordens, innerhalb derer für die sog. fremdvölkischen Mitglieder der Wachmannschaften kaum noch Raum bleibt.

Dieses Herunterdefinieren der Massenvernichtung zur Beihilfe ist einerseits der Weg, der für die Täter aus der zwingend vorgesehenen lebenslangen Freiheitsstrafe herausführt. Dieser Weg führt umgekehrt aber zur Konzentration der Ermittlungen auf die sog. Exzesstaten, also Taten, die nicht nur aus der Mitwirkung am Massenmord bestehen.

Denn wer zusätzlich Exzesstaten begangen hat, der kommt dann doch als Täter mit der Konsequenz der lebenslangen Freiheitsstrafe in Betracht, und damit führt der Schwerpunkt des strafrechtlichen Vorwurfs der Ermittlungen weg von der Massenvernichtung (die ja überwiegend nur als Beihilfe bewertet wird) und hin zu einer Konzentration auf die Ermittlung unmittelbarer Tötungshandlungen.

Am Beispiel des Gomerski-Verfahrens lässt sich das gut demonstrieren: Was vor dem LG Frankfurt 1950 noch nach wenigen Monaten Hauptverhandlung und mit 30 Seiten Urteilsgründen zur Verurteilung als Täter des Massenmordes geführt hat, wird 1977 nach der Wiederaufnahme zu einem dreieinhalb Jahre dauernden Verfahren mit mehreren hundert Seiten Urteilsgründen, die sich vor allem mit den Exzessen des Angeklagten befassen.

Man darf vermuten, dass bei dieser Konzentration auf die Einzeltat des Naziverbrechers, der nicht nur Mitläufer ist, sondern Exzesstäter, jener in Ludwigsburg über Jahrzehnte vorherrschende Mythos seinen Ursprung hat, jene dogmatisch schlicht falsche Annahme, man brauche für die Einleitung von Ermittlungen wegen Beteiligung am Mord zwingend und in jeder historischen Situation den Nachweis einer unmittelbaren Tötungshandlung.⁴

⁴ Was dogmatisch selbstverständlich ist, wurde lange nicht gesehen. Historisch, sozialpsychologisch – aber eben nicht dogmatisch - ist das leicht zu erklären: Mit dem Standard, der nach den Regeln der Beihilfe eigentlich auf die Beteiligung an Naziverbrechen schon längst hätte angewendet werden müssen, hätten in den 60er und 70er Jahren gegen zehntausende von deutschen Bürgern Strafverfahren wegen des Verdachts der Beihilfe zum Mord eingeleitet werden müssen. Nämlich gegen alle, die objektiv an der Massenvernichtung mitgewirkt hatten und davon wussten, also etwa alle, die an Deportationen mitgewirkt hatten, von den Organisatoren über das Zugpersonal bis hin zu jedem, der beim Betrieb eines Konzentrationslagers mitgewirkt hat, gegenüber allen, die bei Räumungen von Gettos beteiligt waren, usw.

So ist der Eindruck, Beihilfe sei bei den Fußsoldaten Hitlers, den Handlangern der Vernichtung, nur für die Tätigkeit in den Vernichtungslagern zu begründen (eine Ansicht, die der Zeuge Thomas Walther zunächst selbst in Interviews gefördert hat), nicht richtig. Wer Wachmann in einem KZ war, in dem der Mord an den Insassen zum Alltag gehörte, auch der hat diese Morde durch seine Tätigkeit als Wachmann objektiv mit ermöglicht. Und wenn ihm bekannt war, dass der Mord zum Tagesgeschäft gehörte, wie etwa immer, wenn Vernichtung durch Arbeit betrieben wurde, dann reicht das für die subjektive Seite aus, da das voluntative Element des Vorsatzes, das „billigend in Kauf nehmen“ der Taten, unterstellt werden kann. Das trifft etwa auf jeden zu, der als Wachmann in Auschwitz war, aber auch auf jeden Wachmann, der in Flossenbürg, einer Anstalt des Massenmordes, tätig war, so dass etwa gegen den Zeugen Nagorny genauso wie gegen den Anklagten auch wegen ihrer Zeit als Wachmänner in Flossenbürg zwischen Oktober 1943 und Ende 1944 ermittelt werden müsste.

Die Geschichte des Angeklagten Demjanjuk nimmt aber zunächst einen ganz anderen Weg. Seine Geschichte hat mit der Geschichte der Verfolgung von NS-Straftaten durch die deutsche Justiz in den 60er Jahren, als durch das Staschinski-Urteil die „Beihilfe-Weiche“ für die deutschen SS-Täter gestellt wurde, noch keinerlei Berührungspunkte. Erst Jahrzehnte später schlägt die Geschichte der Verfolgung der NS-Straftaten durch auf den Umgang mit Personen wie Demjanjuk.

Solange nicht bekannt war, dass John Demjanjuk ein Wachmann in Sobibor war, konnte es ja auch kein Strafverfahren wegen Beteiligung am Massenmord geben. Diese Information steht aber erst ab den 70er Jahren zur Verfügung, als das Justizministerium der USA intensiv nach solchen Personen sucht, die bei der Einreise in die USA ihre Mitwirkung an der Judenverfolgung verschwiegen haben, und dabei auf Demjanjuk stößt. Im Laufe der Ermittlungen, die dann vom Office of Special Investigation⁵ mit dem Ziel der Ausbürgerung und Deportation geführt werden, entsteht eine widersprüchliche Beweislage: Es gibt die Dokumente wie den Dienstausweis und die Verlegungslisten nach Sobibor und Flossenbürg, die zeigen, dass Demjanjuk in Sobibor war, später kommen dann noch Aussagen des Daniltchenko dazu, der sich an die Anwesenheit von Demjanjuk in Sobibor erinnert. Aber es gibt auch die Aussagen einiger der Überlebenden von Treblinka - auch hier hatte ein Aufstand ein paar Hunderten der Menschen, für die der sichere Tod vorgesehen war, das Leben gerettet -, die John Demjanjuk als Ivan den Schrecklichen von Treblinka identifizieren. Der Rest der Geschichte ist wohlbekannt, auch dank der nimmermüden Anstrengungen der Verteidigung in diesem Verfahren, aus den alten US-Verfahren und dem Strafverfahren in Israel Honig für dieses Verfahren zu saugen: Die israelische Staatsanwaltschaft strebt keine Strafverfolgung wegen Demjanjuks Tätigkeit als Wachmann in Sobibor an, sondern sie klagt Ivan den Schrecklichen von Treblinka an - die Auslieferung nach Israel, die Anklage und die erstinstanzliche Verurteilung beruhen alle auf diesem Verdacht. Dieser Vorwurf stellt sich

⁵ Eli Rosenbaum, der Direktor des OSI, hat 2006 die Geschichte des OSI und des Vorläufers geschildert in http://www.justice.gov/usao/eousa/foia_reading_room/usab5401.pdf

Unter „II Background“ wird beschrieben, dass die Gründung 1979 eine Reaktion auf die schlechten Ergebnisse der Einwanderungsbehörden in den Jahren zuvor war.

als Irrtum heraus, die Versuche der Staatsanwaltschaft, noch im Berufungsverfahren auf den Vorwurf der Tätigkeit als Wachmann in Sobibor umzustellen, scheitern, Demjanjuk wird freigesprochen, kehrt zurück in die USA und erhält seine Staatsbürgerschaft zurück.

In Ludwigsburg wird man das israelische Verfahren – wenn auch nur an Hand von Medienberichten - zur Kenntnis genommen haben. Damit wusste man auch: Niemand in den israelischen Verfahren, außer natürlich der Verteidigung, hatte den geringsten Zweifel daran, dass John Demjanjuk in Trawniki als Helfer der SS bei der Aktion Reinhard ausgebildet wurde, dass er in Flossenbürg war und dass er zuvor in Sobibor war.

Und wer anfangs irgendwelche Zweifel hatte, dem wurden sie genommen durch die Vernehmung von Demjanjuk in der Hauptverhandlung in Israel: Sein Versuch, ein Alibi zu konstruieren, wo er in den Jahren von Sommer 1942 bis Frühjahr 1945 gewesen sei, war ein miserables und widersprüchliches Lügenkonstrukt, dass der Lügner selbst am allerschlechtesten verkaufen konnte. In den Worten von Gitta Sereny, der berühmten britischen Journalistin, die das Verfahren beobachtet hat: „the key problem of the case was always Demjanjuk himself“ – frei übersetzt: Das Hauptproblem für die Verteidigung war durchgehend der Angeklagte selbst.

Spätestens im Jahr 1993, mit der Entscheidung des israelischen Supreme Courts, lag damit der Sachverhalt, der hier in München im Jahr 2009 angeklagt wurde, offen zu Tage. Es war bekannt, dass Demjanjuk Wachmann in Sobibor gewesen war, es gab mit dem Dienstaussweis, den Verlegungslisten und den Aussagen von Danilchenko eindeutige Beweise. Das alles konnte man detailliert in den israelischen Entscheidungen nachlesen. Und dort konnte, wer wollte, auch eine klare Beschreibung finden, wofür ein Trawniki da war: (Zitat aus dem Urteil des Supreme Courts, Nr. 460) Für die physische Vernichtung der Juden im Generalgouvernement, aber auch der Juden aus anderen Ländern Europas; allein für dieses Ziel wurde die Trawniki-Einheit aufgestellt (aaO). Ein ehemaliger Trawniki, Paul Flesser, hatte es schon 1981 bei seiner Vernehmung in Stuttgart in einem amerikanischen Verfahren als Zeuge auf den Punkt gebracht. Auf die Frage, worum es im Lager Trawniki ging, antwortet er:

Das war „Ein Camp zum ...ein Trainingscamp“.

Frage: Training für was ?

Antwort: „Ich weiß nicht. Für... für das Ermorden von Juden.“⁶

Der israelische Supreme Court als Berufungsgericht kommt daher schon für die Zugehörigkeit zu den Trawniki zur Strafbarkeit wegen Beihilfe – ich zitiere sinngemäß: Zwar begründet nicht jede Zugehörigkeit zu einer Organisation, die für Verbrechen verantwortlich ist, eine Beihilfe. Wenn es sich aber bei einer Organisation wie den Trawniki „schlicht und einfach um eine Mord-Unterstützungseinheit handelt,“ dann bedeutet die Zugehörigkeit zu dieser Einheit Beihilfe zum Mord (462) und das gilt auch für den spezifischen Fall des Dienstes in Sobibor (465).

Hier konnte man es also 1993 schon lesen, wenn man wollte: Zugehörigkeit zur Wachmannschaft in einem Vernichtungslager ist Beihilfe zum Mord.

Die Staatsanwälte in der Zentralstelle in Ludwigsburg haben das Verfahren in Israel durchaus verfolgt, wie die Akte zu „Demjanjuk, John“ zeigt. Man streitet sich mit der Staatsanwaltschaft in Dortmund sogar über eine mögliche Zuständigkeit für weitere Ermittlungen, aber einigt sich schnell - es gäbe „keine konkrete Belastung“ (Bl. 18, 20). 2001 heißt es dann: „Da gegen D. in Ludwigsburg kein neues Beweismaterial angefallen ist, ist somit gegen ihn kein Vorermittlungsverfahren einzuleiten.“(Bl. 22). 1993/94 wird man Ludwigsburg wegen dieser Haltung noch keinen größeren Vorwurf machen können. Das Verfahren in Israel war ein Desaster, Demjanjuk war wieder in den USA, es lag nicht nahe, nunmehr in Deutschland in Ermittlungen einzusteigen.

Zwischenzeitlich hatte aber das Office of Spezial Investigations in den USA einen neuen Anlauf genommen. Denn die amerikanischen Gerichte hatten 1993 dem Justice Department zwar vorgeworfen, im Vorfeld des israelischen Verfahrens schwere Fehler begangen zu haben, indem sie Beweise zurückhielten, die darauf hindeuteten, dass John Demjanjuk nicht Ivan der Schreckliche von Treblinka war. Aber anders, als es uns die Verteidigung hier in München immer wieder nahelegen wollte, hatten die

⁶ Vernehmung vom 30. 11. 1981 in Stuttgart im Verfahren der USA gegen Liudas Kairys, TRA037635.

amerikanischen Gerichte trotz dieser Fehler ein neues Verfahren wegen Demjanjuks Zeit als SS-Wachmann und insbesondere wegen Sobibor ausdrücklich nicht ausgeschlossen. So wurde das Ausbürgerungsverfahren in den 90er Jahren neu aufgenommen, im Rahmen einer neuen Strategie wurden Historiker eingebunden, Experten für die Naziverbrechen in den Ländern Osteuropas, und systematisch wurde nun, nach dem Fall des Eisernen Vorhangs, alles Material, darunter vor allem auch die Dokumente aus den Archiven der ehemaligen Sowjetunion, zusammengetragen und systematisiert. Das war keine Strategie, die sich speziell gegen John Demjanjuk richtete, sondern das Verfahren gegen John Demjanjuk war nur eines von vielen, das von dieser Strategie profitierte. Am Ende stehen der sog. Sydnor-Report und das ihm folgende Matia-Urteil aus dem Jahr 2002. Sie sind das Ergebnis eines ganz neuen und vor allem ganz systematischen Zugriffs auf die Beweislage - nur ein Beispiel: Im israelischen Verfahren lagen 4 Dienstaussweise vor, und die Fälschungsthese der Verteidigung, so abwegig sie auch ist, konnte vielleicht Gehör finden, aber im Jahr 2002 gab es über 40 Dienstaussweise, viele damit korrespondierende Personalbögen, und hunderte von Vernehmungen, die diese Dokumentenlage bestätigen – entstanden war eine insgesamt viel breitere Beweislage als in dem israelischen Verfahren, eine Beweislage, die ja dann auch zur Grundlage dieses Verfahrens wurde und uns neben über 100 Leitzordnern mit einer Datenbank mit ca. 70.000 Dokumenten konfrontiert hat.

Ludwigsburg war von dieser Entwicklung durchaus informiert, weil das Office of Special Investigations dort im Jahr 2001 nach Dokumenten für das Gerichtsverfahren gegen Demjanjuk anfragte. Und Ludwigsburg erhielt eine Mitteilung aus dem deutschen Bundesarchiv, das sich im selben Gebäude in Ludwigsburg befindet, in der übersichtlich die neue Beweislage gegen Demjanjuk zusammengefasst wurde. Die Reaktion in Ludwigsburg war ein handschriftlicher Vermerk:

„1) Diese Kopie zum Vorgang AZ.

2) Wieder weglegen.,,

Was für eine Einleitung der Ermittlungen, konkret, was für ein Aktivwerden in Ludwigsburg nach dem Matia-Urteil vom 2002 und der damit offenkundig neuen

Beweislage noch fehlte, war schlicht nur die Rückbesinnung auf die Grundsätze der Beihilfedogmatik, wonach die Tätigkeit als Wachmann in einem Vernichtungslager als Beihilfe zum Mord zu bewerten ist.

Mir fällt es bis auf den heutigen Tag schwer zu glauben, dass die Vertreter des Office of Special Investigations bei den Treffen mit der Führungsspitze von Ludwigsburg in den folgenden Jahren ihre Listen mit dutzenden von Personen vorlegen konnten, die der Beteiligung an NS-Verbrechen verdächtig waren, von denen es z. T. sogar eindeutige Geständnisse gab, wie im Fall von Jack Reimer, dabei auf ihre umfangreichen Erkenntnisse, ihre Datenbank zu den Trawniki hinweisen konnten, und dann von Ludwigsburg immer nur die Antwort kam: Dass einer von „Euren amerikanischen“ NS-Männern Wachmann in einem Lager war, reicht nach deutschem Recht nicht, wir müssen den Nachweis einer konkreten Beteiligung an einer Tötungshandlung führen.

Dieser juristische Blindflug, - ich erinnere an die vorhin zitierten Urteilspassagen des LG Hagen von 1966 zur Beihilfe durch funktionelle Mitwirkung - hatte keine rechtliche Grundlage, war eher ein stereotypes: Gegen Wachmänner haben wir noch nie ermittelt, wenn es nicht konkretisierbare Einzeltaten gab. Dieser juristische Blindflug mag aber auch deswegen so leicht gefallen sein, weil er sich gut in die politischen Vorgaben einpasste. So berichtet DIE ZEIT, wie der damalige Außenminister Joschka Fischer 2004 die Anfrage, ob die Bundesrepublik Bronislaw Hajda aufnehmen würde, einer, der wie Demj. ein Trawniki war und der im Arbeitslager Treblinka an einem Massaker an Juden teilgenommen haben soll, mit der Begründung ablehnte: Hajda sei niemals deutscher Staatsangehöriger gewesen, Deutschland daher für ihn schlicht nicht zuständig - ein Argument, was ganz kurzatmig ist, denn schon dann, wenn sich unter den Opfern in Treblinka auch nur ein einziger Jude mit deutscher Staatsangehörigkeit befunden hätte, wäre ein deutsches Gericht zuständig gewesen. Zu den weiteren Argumenten zur Zuständigkeit der deutschen Gerichtsbarkeit erinnere ich an das Plädoyer der Staatsanwaltschaft von Dr. Lutz.

Es gibt viele weitere solche Beispiele wie das von Hajda. Und Eli Rosenbaum, Direktor des Office of Special Investigations hat sich immer wieder bitter beklagt: Deutschland

„blockiere beharrlich“ alle amerikanischen Bemühungen, „Nazi-Verbrecher nach Europa zurückzuschicken.“ Und mit beharrlich meinte er einen Zeitraum von über einem viertel Jahrhundert.

Gab es also, dieser Eindruck drängt sich auf, eine unausgesprochene politische Koalition zwischen Ludwigsburg und dem deutschen Außenministerium, eine Koalition, in der Ludwigsburg an einer genehmen, aber falschen Rechtsansicht festhielt oder jedenfalls nichts zu ihrer Korrektur unternahm, weil die Bundesregierung ja über Jahrzehnte hin signalisierte, dass man die mutmaßlichen Naziverbrecher ohnehin nicht auf deutschem Boden haben wollte ?

Die Verteidigung, die ja ersichtlich die Berichterstattung zum Demjanjuk-Verfahren verfolgt hat, ignoriert diesen Befund. Die Verteidigung hat mehrfach behauptet, Deutschland wolle mit dem Verfahren gegen Demjanjuk von der Schuld Deutschlands ablenken. Dieser Vorwurf ist ohnehin absurd: Weil durch dieses Gerichtsverfahren vor das Forum der Öffentlichkeit gelangt, welche Verbrechen in Sobibor begangen wurden, wird immer zuallererst die vorrangige, überragende und unzweifelhafte Schuld der Deutschen an der Judenvernichtung thematisiert. Ein Ablenken hiervon ist gar nicht möglich. Und der Vorwurf der Verteidigung ignoriert, dass die Staatsanwaltschaft und das Gericht dem Legalitätsprinzip unterworfen sind – es gibt in diesem Gerichtssaal kein Deutschland, das über Erhebung oder Nichterhebung einer Anklage entscheidet, sondern entscheidend ist für Staatsanwalt und Gericht allein, ob der hinreichende Verdacht der Straftat besteht. Aber der Vorwurf, Deutschland wolle mit dem Strafverfahren gegen Demjanjuk von seiner Schuld ablenken, ist eben auch ganz falsch, weil das Gegenteil der Fall ist: Deutschland, auch die Regierung Schröder/Fischer, wollte die Verfahren gegen die ausländischen Naziverbrecher eben gerade nicht vor deutschen Gerichten haben.

Als Folge dieser Politik haben die Staatsanwaltschaften und Gerichte in Deutschland zwar sehr wohl auch gegen solche NS-Verbrecher Verfahren durchgeführt, die zur Tatzeit vor 1945 Ausländer waren, allerdings nur dann, wenn sie zum Zeitpunkt der späteren Strafverfolgung in Deutschland lebten.

Die Anklage gegen Demjanjuk ist daher letztlich einem Zufall und einem Querdenker geschuldet. Zufällig hat der Zeuge Thomas Walther - er hat das am Anfang dieser Hauptverhandlung geschildert - im Internet eine Gerichtsentscheidung entdeckt, in der umfangreich begründet wurde, dass Demjanjuk als Wachmann in Sobibor war. Das grenzenlose Erstaunen des nach Ludwigsburg abgeordneten Richters Walther darüber, dass er im Internet findet, was doch in seiner Behörde bekannt sein müsste, und der dadurch ausgelöste Gedankengang, dass man in einem Vernichtungslager keinen Nachweis einer konkreten Tötungshandlung braucht, dass die Zuständigkeit eines deutschen Gerichts schon dann gegeben ist, wenn sich unter den Opfern deutsche Staatsangehörige finden, und weiterhin die Erkenntnis, dass die Trawniki als deutsche Amtsträger zu behandeln sind – das war der Beginn von endlich auch in Deutschland ausgelösten Ermittlungen, die uns bis hier und heute gebracht haben. Nun passiert das Selbstverständliche, was über ein halbes Jahrhundert versäumt wurde. Ermittlungen gegen Samuel Kunz als Wachmann in Belzec wurden aufgenommen. Ebenso gegen Nagorny, von Thomas Walther in Landshut aufgespürt, wo Nagorny, ehemals Trawniki und Wachmann in Treblinka und Flossenbürg, seit mehr als 60 Jahren unbehelligt lebte.

Dieser Ausflug in die Geschichte der Verfolgung von NS-Straftaten und des Verfahrens gegen Demjanjuk sollte erklären, warum so lange nicht und dann spät doch gegen Demjanjuk ermittelt wurde. Ein Ausflug in die Rechtsgeschichte erklärt natürlich nicht, warum es legitim, warum es gerade geboten ist, auch gegen den nunmehr alten Mann nach so langer Zeit und nach all den mehr oder weniger bekannten Unterlassungen und Fehlern bei der Verfolgung von NS-Tätern ein Strafverfahren durchzuführen und den Angeklagten am Ende für seine Schuld zu verurteilen.

Bevor ich darauf die Antwort gebe, greife ich noch einen anderen Einwand auf, ein Thema, das die Verteidigung ja geradezu zum zentralen Thema dieses Strafverfahrens hochstilisiert hat: Ist das Verfahren illegitim, weil der Angeklagte wegen seiner Beteiligung an den Verbrechen der SS schon 7einhalb Jahre zu Unrecht in Israel in Haft war.

Juristisch ist die Antwort einfach, und das Gericht hat sie in seinen Beschlüssen mehrfach wiederholt, die Staatsanwaltschaft hat es in ihrem Plädoyer begründet: Erstens gibt es kein Verbot der Doppelverfolgung im Hinblick auf israelische Strafverfahren. Zweitens war der Vorwurf in Israel ein anderer, nämlich der, als Ivan der Schreckliche in Treblinka gewütet haben, und nicht die Tätigkeit als Wachmann in Sobibor. Und drittens kann und wird die in Israel zu Unrecht verbrachte Haft bei der Findung der Strafe mitbedacht werden.

Aber ein Unbehagen wird doch immer wieder daran geäußert, den Angeklagten ein zweites Mal vor Gericht zu stellen. Für dieses Unbehagen gibt es allerdings keinen Grund. Denn dass der Angeklagte ein zweites Mal vor Gericht steht, ist schlicht die Konsequenz seiner Lebenslüge, der Lüge, nicht an der Judenvernichtung der SS beteiligt gewesen zu sein. Und mit dieser Lüge hat der Angeklagte letztlich großen Erfolg gehabt: Die Lüge, nicht zu den Trawniki und zur SS gehört zu haben, hat ihm 1952 die Einreise in die USA und dort ein Vierteljahrhundert unbeschwertem Lebens verschafft. Auch sein Lügen zu Sobibor hat ihm vielfach geholfen. Hätte er Sobibor zugegeben, dann hätte Israel vermutlich nicht seine Auslieferung verlangt. Und Demjanjuk stand 1985 auf einer Deportationsliste in die ehemalige Sowjetunion und es wäre ihm vermutlich ergangen wie Fedorenko. Fedorenko war ein Trawniki, der in Treblinka als Wachmann war und dessen Denaturalisierung in den USA parallel zu der von Demjanjuk betrieben wurde. Im Dezember 1984 wurde Fedorenko in die Sowjetunion abgeschoben und wurde dann 1986 in der Ukraine wegen Teilnahme an Massenexekutionen zum Tode verurteilt und exekutiert. Vor diesem Schicksal hat sich Demjanjuk mit seiner Lüge gerettet. Oder nehmen wir an, Demjanjuk hätte erst später in Israel in seinem Strafverfahren zugegeben, dass er in Sobibor war. Man kann nur spekulieren, welchen Ausgang das Verfahren dann genommen hätte, aber eine Umstellung des Auslieferungsverfahrens auf den neuen Vorwurf war möglich, und zumindest eine lange Haftstrafe in einem israelischen Gefängnis wäre die Folge gewesen.

Mitleid mit einem so erfolgreichen Lügner, den die Wahrheit dann doch noch eingeholt hat und der deswegen ein zweites Mal vor Gericht stehen muss – dafür gibt es keinen Anlass.

Ich komme nun zu den eingangs genannten Bedenken – Zeitablauf zwischen Tat und Strafverfolgung, Alter des Angeklagten, asymmetrische Praxis der Verfolgung von NS-Taten durch die deutsche Justiz.

Zum Zeitablauf: Dass mit der Zeit das legitime Bedürfnis an einer strafrechtlichen Reaktion auf eine Tat abnimmt, findet nicht nur in den strafrechtlichen Vorschriften über die Verjährung seinen Niederschlag, sondern entspricht auch einem allgemeinen Gefühl in der Gesellschaft – Zeit heilt die Wunden, sagt der Volksmund. Aber eben nicht immer, nicht bei jeder Tat. Es gibt Taten, die stellen unser Selbstverständnis in Frage, die Fundamente unseres Zusammenlebens und der menschlichen Existenz. Im Völkerstrafrecht werden diese Taten als Verbrechen gegen die Menschlichkeit bezeichnet. Der Massenmord in Sobibor, an dem der Angeklagte beteiligt war, ist ein solches Verbrechen.

Dass Mord in Deutschland grundsätzlich nicht verjährt, ist das Ergebnis von vielen Debatten in diesem Land, die wichtigste war wohl die von 1965. Anlass war die drohende Verjährung von NS-Verbrechen, vor allem der Judenvernichtung und anderer Verbrechen gegen die Menschlichkeit, – dass dann eine Regelung gefunden wurde, die jeden Mord erfasst, ist einem politischen Kompromiss geschuldet. Adolf Arndt hat es in der Verjährungsdebatte von 1965 im deutschen Bundestag auf den Punkt gebracht: „ Es geht darum, dass wir dem Gebirge von Schuld und Unheil, das hinter uns liegt, nicht den Rücken kehren“.

Genauso geht es hier und heute darum, dass die Tat, an der sich der Angeklagte beteiligt hat, so groß ist, so schwer ist, so einzigartig ist, so ungeheuerlich ist, dass es auch für ihn keinen strafrechtlichen Schlussstrich geben kann, dass das Alter keine Rolle spielt, dass der Zeitablauf keine Rolle spielt, dass auch die Fehler und Unterlassungen der Vergangenheit keine Rolle spielen, weil dies alles Gesichtspunkte sind, die im

Schatten der Schuld, die der Angeklagte auf sich geladen hat, zu Nebensächlichkeiten werden. Es ist also nicht nur so, dass eine Staatsanwaltschaft, die nicht angeklagt hätte, dass ein Gericht, das nicht verhandelt hätte, schlicht Rechtsbeugung begangen hätte – so treffend mein Kollege Rechtsanwalt Manuel Mayer. Sondern Argumente wie, „Schwamm drüber“ - weil das so lange her ist, der Angeklagte doch schon so alt ist, andere auch nicht vor Gericht gekommen sind – derartige Argumente sind angesichts der vorgeworfenen Tat unerträglich: Kann es ein „Schwamm drüber“ geben, wenn jemandem vorgeworfen wird, 6 Monaten lang sein Leben mit der Ermordung von 27.900 Menschen – auf die Tage der 6 Monate gleichmäßig verteilt entspricht dies 160 ermordeten Juden pro Tag - verbracht zu haben ? Eine Gesellschaft, die sich als den ersten Satz in ihre Verfassung geschrieben hat: Die Menschenwürde ist unantastbar - kann und darf diese Gesellschaft darauf verzichten, jede Verantwortung für diese Tat mit den Mitteln, die sie hat, festzustellen ? Ein eindeutiges Nein ist die Antwort. Und das Mittel zur Feststellung der Verantwortung ist eben dieses Strafverfahren. Ein Verzicht auf die Feststellung der Schuld eines jeden Beteiligten wäre ein Bruch mit dem Selbstverständnis unserer Gesellschaft. Ein Verzicht wäre auch eine erneute Verletzung der Opfer und der Nebenkläger in diesem Verfahren, die einen Anspruch darauf haben, dass als Unrecht und nicht als Schicksal festgehalten wird, was ihnen und ihren Angehörigen widerfahren ist.

Viele von uns versuchen, für das Ungeheuerliche dieser Tat eine Anschauung zu finden, die sie uns irgendwie verständlich macht, und es kann uns nicht gelingen, wir finden nur Annäherungen. In den 60er Jahren hat die Zeitschrift „Stern“ doppelseitig ein durchaus berühmtes Foto abgedruckt. Mein Mandant Rudi Cortissos hat es mir in die Hand gedrückt, Minuten, nachdem er mir von seiner Mutter erzählt hatte, die in Sobibor ermordet wurde. Dieses Foto ist eines der ganz wenigen, die es aus Treblinka gibt, und es zeigt eine größere Gruppe nackter Frauen und Kinder, zusammengedrängt, auf dem Weg in die Gaskammer. Vielleicht kennen Sie das Bild und haben sich voller Schaudern abgewendet. Wenn Sie das Bild genauer ansehen, was mir schwerfällt, dann haben die Opfer jeweils ein Gesicht und einen Körper, sind nicht nur eine von 100 oder 3000 oder

gar 1,5 Millionen Ermordeten, sondern sind je ein einzelner Mensch, zusammengedrängt in einem Ausschnitt, von dem wir aber wissen, dass das Bild nahezu endlos fortgesetzt werden könnte, und die Nacktheit macht die Menschen unvorstellbar verletzlich, zeigt ihr ganzes Ausgeliefertsein noch kurz vor dem grausamen Tod.

Der Angeklagte hat sie gesehen, die Menschen aus den Niederlanden, die zu dem von der SS vorgegaukelten Arbeitseinsatz im Osten aus den Zügen von Westerbork gestiegen sind, Gesichter voller Hoffnung, Kinder in Erwartung des Neuen, die Angst in den Augen der Skeptischen. Der Angeklagte hat sie gesehen, die Menschen aus den polnischen Ghettos, die nach Jahren der SS-Herrschaft ahnten oder schon wussten, was sie erwartete, und die mit brutaler Gewalt in den Tod getrieben werden mussten, wenn sie nicht schon halbtot ankamen und auf der Rampe auf die Loren geworfen wurden. Der Angeklagte hat sie gesehen, die nackten hilflosen Menschen im Schlauch zur Gaskammer, zur Eile angetrieben unter dem Diktat der reibungslosen Vernichtungsmaschinerie, und er hat wie alle anderen im Lager die verzweifelten Schreie aus der Gaskammer gehört - und er hat zu all dem seinen Tatbeitrag geleistet. Die Verantwortlichkeit für solche Taten hört nicht irgendwann auf, weil sie lange zurück liegen. Und die Strafjustiz und wir als Gesellschaft haben nicht das Recht dazu, erneut zu sagen, da wollen wir nicht mehr hinsehen, so wie es einer verbreiteten Stimmung in Gesellschaft und Justiz unseres Landes in den 50er und 60er Jahren entsprach.

Das Verfahren gegen Demjanjuk ist daher nicht nur eine Forderung der Gerechtigkeit gegenüber denen, die als nächste Angehörige der ermordeten Opfer oder als Überlebende unter seinen Taten bis in ihr z.T. hohes Alter gelitten haben und leiden, den Nebenklägern. Das Verfahren ist auch ein Gebot der Gerechtigkeit für eine Gesellschaft, die sich ihrer Grundwerte gerade auch dadurch versichert, dass bei Verbrechen gegen die Menschlichkeit Verantwortlichkeit nicht etwas ist, das sich mit Zeitablauf erledigt.

Die deutsche Justiz ist daher nicht nur wegen des Legalitätsprinzips, sondern auch moralisch zur Strafverfolgung verpflichtet, wenn diese nicht von anderen Staaten übernommen wird. Und andere Staaten, die diese Strafverfolgung übernehmen wollten,

sind nicht in Sicht – so kam etwa die polnische Justiz nach jahrelangen Ermittlungen zu dem richtigen, allerdings nicht überraschenden Ergebnis, John Demjanuk sei nicht Ivan der Schreckliche von Treblinka. Und gäbe es auch nur den Ansatz von Ermittlungen in der Ukraine gegen John Demjanuk – ich bin mir sicher, seine Verteidigung hätte uns das längst als einen weiteren Anwendungsfall doppelter Strafverfolgung verkaufen wollen.

Die Strafverfolgung durch die deutsche Justiz ist damit nicht nur eine Frage der Selbstverpflichtung, sie ist gleichermaßen den Opfern geschuldet, überwiegend, aber nicht nur, Juden aus dem Ausland, und sie ist der internationalen Wertegemeinschaft geschuldet, die es nicht hinnehmen darf, dass diese schlimmsten Verbrechen des Völkermordes ungesühnt bleiben, wo auch immer sie noch gesühnt werden können.

Sehr geehrte Damen und Herren Richter,

Gebot der Gerechtigkeit, internationale Wertegemeinschaft, Menschenwürde – „das alles wird nun gerade im Verfahren gegen John Demjanuk mit Pathos mobilisiert“ – so höre ich schon den holländischen Kollegen Rütters in der ARD reden und erahne die Zurückhaltung einer Strafkammer, sich auf derartiges Pathos einzulassen. Also breche ich jenes Pathos, das unvermeidbar ist, weil die Taten des Angeklagten die Grundwerte unsers Selbstverständnisses in Frage stellen, auf die einfache Frage runter: Was ist dem Angeklagten konkret vorzuwerfen ?

Offensichtlich ist, dass ein Beharren auf der ungeheuren Schuld des Angeklagten nicht bedeutet, dass man seine Rolle, nur weil es eines der letzten Verfahren wegen NS-Verbrechen ist, gegenüber anderen Beteiligten der Judenvernichtung überbewertet. Wenn der Angeklagte gegenüber Journalisten witzelt, „ich bin nicht Hitler“, dann will er signalisieren, man solle ihn nicht dämonisieren. Und sicherlich war er in einer anderen Rolle als ein Globocnik, der die Judenvernichtung im Generalgouvernement orchestriert hat, oder ein Frenzel, der die Abläufe in Sobibor unter Kontrolle hatte.

So ist dem Angeklagten auch sicherlich nicht vorzuwerfen, dass er die Chance ergriffen hat, aus dem Kriegsgefangenenlager in Rowno (Chelm halte ich für eine Erfindung des Angeklagten) rauszukommen, indem er sich - wie freiwillig oder unfreiwillig auch immer

– als Trawniki gemeldet hat. An dieser Stelle ist allerdings eine historische Richtigstellung geboten, die ich mir während der Zeit der Beweisaufnahme mit Rücksicht auf die Zeit erspart habe. Die Verteidigung hat immer wieder das Schicksal der russischen Kriegsgefangenen und den Massenmord, der an ihnen begangen wurde thematisiert. Ersichtlich gehört der Angeklagte nicht zu den Opfern. Und dafür gibt es einen Grund: Ukrainer, die als Mitglieder der Roten Armee in deutsche Gefangenschaft gerieten, wurden von den Nazis prinzipiell anders gesehen als russische Kriegsgefangene. Und innerhalb der rassistischen Vernichtungsideologie wurden sie anderes behandelt, sie galten als nützlich. Sie wurden daher regelmäßig aus den Lagern entlassen, wenn sie in der Nähe der Lager wohnten oder wenn sie sich der Wehrmacht als Hilfswillige zur Verfügung stellten (vgl. Pohl, Verfolgung und Massenmord in der NS-Zeit, 1933 – 1945, 3. Aufl. 2011, S. 42). So ergeht schon am 25. Juli 1941 die Anordnung des Generalquartiermeisters der Wehrmacht, Sowjetdeutsche, Ukrainer und Balten aus der Kriegsgefangenschaft zu entlassen (BA-MA RH 23/219, OKH, GenQu, 25.7.1941, zitiert nach Dieter Pohl, Die Herrschaft der Wehrmacht, 2009, S. 215). Und die neuere historische Forschung geht davon aus, dass es bereits im Frühjahr 1942 200.000 ukrainische Hilfswillige gab (vgl. Berkhoff, Harvest Of Despair, Life and Death in Ukraine Under Nazi Rule, 2004, S. 107). Hätte der Angeklagte tatsächlich mehr als zwei Jahre im Kriegsgefangenenlager von Chelm verbracht, wie er es mehrmals in früheren Verfahren behauptet hat,⁷ dann wäre er somit nicht nur die einzige bekannte Gefangene, der eine so lange Zeit in Chelm überlebt hat, er wäre zudem eine Art Gewissenverweigerer, der beharrlich die Angebote der Deutschen ablehnte, die ihn vor dem nahezu sicheren Tod hätten retten können. Der Angeklagte hat eine solche Geschichte niemals geschildert – einfach deswegen, weil es sie auch nicht gab.

Symptomatisch für diese Sichtweise, die klar zwischen russischen Kriegsgefangenen und ukrainischen Hilfswilligen trennt, ist die Endphase des Lagers Sobibor, als Ende September 1943 eine größere Gruppe jüdischer russischer Kriegsgefangener, die noch ihre Uniformen trugen, ins Lager eingeliefert wurden. Ersichtlich hatte die SS keinerlei

⁷ Die Unvereinbarkeit dieser Behauptung mit dem militärhistorischen Wissenstand wurde vom Sachverständigen Menning in der Hauptverhandlung dargelegt.

Sorge, dass sich die beiden Gruppen ehemaliger Soldaten der Roten Armee solidarisieren könnten – die einen waren die Opfer, die anderen, die Ukrainer, die Bewacher, und später, beim Aufstand, die Mörder der Fliehenden.

Wie gesagt, man wird dem Angeklagten nicht vorwerfen, dass er sein Leben retten wollte, indem er sich im Kriegsgefangenenlager rekrutieren ließ. Aber vorwerfen muss man ihm, dass er bei den Trawniki, den Unterstützern des Vernichtungsmordes an den Juden im Generalgouvernement, auch dann geblieben ist, als ihm klar wurde, dass seine Arbeit ausschließlich darin bestand, unschuldige Menschen auszubeuten bis zur Vernichtung, sie gleich zu ermorden oder jedenfalls dabei zu helfen. Majdanek, Sobibor, Flossenbürg – eine Karriere des Schreckens.

Für den Mord unschuldiger Menschen gibt es niemals eine Rechtfertigung – so sieht es auch das Recht, das es nicht einmal dann für erlaubt hält, anderen Menschen, die unschuldig sind, das Leben zu nehmen, wenn man nur auf diese Weise meint, das eigene Leben retten zu können.

Allenfalls nimmt das Recht Rücksicht auf die subjektive Situation, und es fragt unter dem Gesichtspunkt der Zumutbarkeit – was konnten wir von Dir erwarten ? Die Antwort ist einfach: Nicht mitmachen, Sobibor verlassen, fliehen. In kriegerischen Zeiten gibt es nicht die Alternative, keinen Gefahren ausgesetzt zu sein. Praktisch jeder junge Mann in Europa im Jahr 1943 konnte und musste Soldat sein, mit hoher Gefahr für das eigene Leben. Ist es in dieser historischen Situation zumutbar, das Risiko einzugehen, sich den Partisanen anzuschließen, bis die Rote Armee kommt oder sich nach Hause durchzuschlagen ? Ja, haben die deutschen Gerichte geurteilt und in mehreren Entscheidungen denen, die im KZ-System tätig waren, zugemutet, sich zur Front zu melden, anstelle Leben zu vernichten. Wie würden wir urteilen, wenn jemand im Jahr 1943 seinen Nachbarn getötet hätte, um ins Gefängnis zu kommen, weil er auf diese Weise der Abordnung zur Ostfront am nächsten Tag entgehen wollte ? Die Antwort ist klar - warum soll das bei Demjanjuk anders sein ?

Das Recht erlaubt noch weitere Fragen – Stichwort entschuldigender Putativnotstand: Wie stellte sich die Situation aus der Sicht des Angeklagten dar, als er in Sobibor war ? Hat er vielleicht alles unternommen, was ihm möglich war, um zu vermeiden, dass er am Massenmord beteiligt war ? Hat er keinen anderen Ausweg gesehen, um sein Leben zu retten, als ein Teil der Mordmaschinerie zu bleiben ?

Aber der Angeklagte verweigert uns Antworten, die seine Schuld mildern könnten. Und so gibt es auch gar keinen Anlass zu der Annahme, er habe sich dem Massenmord entziehen wollen, was – wie wir mittlerweile durch die Beweisaufnahme erfahren haben – ein Leichtes gewesen wäre, und was viele der Trawniki ja auch gemacht haben. Für einen Wachmann war es ganz bequem in Majdanek, in Sobibor, in Flossenbürg – es gab zu Essen, geheizte Räume, Kleidung, Sold, Wodka, Juwelen von den Opfern, Frauen – viel bequemer, als sich den Ungewissheiten einer Flucht auszusetzen, an die der Angeklagte gar nicht gedacht hat.

Damit bleibt es bei dem uneingeschränkten Vorwurf: Du, Angeklagter, hättest Dich nicht an der mörderischen Vernichtung der Juden in Sobibor beteiligen dürfen.

Wer in der konkreten Situation nicht in der Lage war, einem solchen Gebot zu folgen, ist deswegen noch lange nicht entschuldigt, aber er kann auf ein bisschen Verständnis hoffen, vielleicht sogar auf Mitgefühl, wenn er uns erklärt, warum es ihm nicht gelungen ist, das Richtige zu tun. Und wenn er dabei Reue zeigt, wenn er erklärt, dass und warum es falsch war, was er gemacht hat: Denn die Reue ist das Zeichen dafür, dass er unsere verbindlichen Normen und unsere ethischen Werte anerkennt. Und letztlich ist unser Anliegen im Strafrecht, dass unsere fundamentalen Vorstellungen von Menschlichkeit anerkannt werden, gerade auch von denen, die die Gebote verletzt haben. Ein Anerkennen der Schuld würde es uns ermöglichen, Verständnis und vielleicht sogar Mitgefühl für den Angeklagten zu entwickeln.

Aber dieser Angeklagte will uns nichts erklären. Er ringt mit keinem Wort um unser Verständnis. Der Starrsinn seiner Lebenslüge und das Schicksal, Verteidiger zu haben, denen nichts anderes einfällt, als die Lebenslüge aufrecht zu erhalten, Verteidigern, die

sich darauf konzentrieren, eine Unzahl von unbegründeten und redundanten Anträgen zu stellen – Lebenslüge und Verteidigerverhalten nehmen dem Angeklagten auch die letzte Chance, dass wir für ihn auch nur ein Jota an Mitgefühl entwickeln.

Die Verteidigung hatte eine wahrhaft historische Chance, sie hätte der Öffentlichkeit durch den Angeklagten erklären können, wie es für die Trawniki war, zwischen 1942 und 1945 und in Sobibor. Vielleicht hätten wir dem Angeklagten geglaubt, und es hätte sich für ihn die Chance eröffnet, in Anstand und auch außerhalb des Gefängnisses einen Rest seines Lebens zu verbringen. Die Verteidigung hat diese Chance vertan, obwohl die Vertreter der Nebenkläger sie ihr angedeutet haben.

Sehr geehrtes Gericht,

ich werde keinen Strafantrag stellen. Meine / unsere Mandanten haben ganz unterschiedliche Vorstellungen davon, welche Sanktion sie für angemessen halten. Soweit sie an diesem Verfahren persönlich teilnehmen konnten, konnten sie selbst sagen, was sie für richtig halten.

Das Gericht wird eine Strafe finden, die einerseits der Situation des Angeklagten und die andererseits seiner Tat angemessen sein wird. Ich vertraue darauf, dass das Gericht die Strafe ausführlich erklären wird, dass es uns dabei helfen wird zu verstehen, was diejenigen, die aus der neutralen Perspektive der Richter urteilen, für angemessen halten.

Und ich bin mir sicher, dass die Nebenkläger, was auch immer sie selbst für richtig halten, jede Strafe als weise Entscheidung des Gerichts akzeptieren werden, wenn sie ihnen nur ausreichend erklärt wird.

Ich bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit.